

Az.: 3 B 305/16
2 L 843/16

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

die Stadt Chemnitz
vertreten durch die Oberbürgermeisterin
Markt 1, 09111 Chemnitz

- Antragsgegnerin -
- Beschwerdegegnerin -

wegen

Entziehung der Fahrerlaubnis u.a.; Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Oberverwaltungsgericht Kober und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Döpelheuer

am 6. Februar 2017

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 21. November 2016 - 2 L 843/16 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Verfahren in beiden Rechtszügen wird unter Änderung der Festsetzung durch das Verwaltungsgericht auf jeweils 7.500,- € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Beschwerde des Antragstellers hat keinen Erfolg. Die mit ihr vorgebrachten Gründe, auf deren Prüfung der Senat im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gemäß § 146 Abs. 4 Sätze 3 und 6 VwGO beschränkt ist, ergeben nicht, dass es das Verwaltungsgericht zu Unrecht abgelehnt hat, die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 12. Oktober 2016 wiederherzustellen. Mit diesem Bescheid entzog die Antragsgegnerin dem Antragsteller die Fahrerlaubnis der Klassen A und CE (samt Einschlussklassen C, C1, C1E, A1, A2, B, BE, AM, L und T), zog seinen Führerschein ein, forderte ihn unter Androhung eines Zwangsgelds i. H. v. 1.000,- € auf, diesen binnen einer dort näher bestimmten Frist abzugeben, und ordnete die sofortige Vollziehung der vorgenannten Verfügungen an. Auch die Versagung von einstweiligem Rechtsschutz gegenüber der Festsetzung eines Zwangsgelds i. H. v. 1.000,- € und der Androhung der Festsetzung eines weiteren Zwangsgelds i. H. v. 3.000,- € durch den Bescheid vom 21. Oktober 2016 durch das Verwaltungsgericht begegnet keinen rechtlichen Bedenken.
- 2 Das Verwaltungsgericht hat den Antrag u. a. abgelehnt, da die Entziehung der Fahrerlaubnis rechtmäßig sei. Der Antragsteller sei im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung fahrungsunfähig gewesen. Von einer fehlenden Kraftfahreignung habe die Antragsgegnerin ausgehen können, da sich der

Antragsteller geweigert habe, ein ärztliches Gutachten über seine gesundheitliche Eignung vorzulegen. Die Anordnung einer Gutachtenbeibringung sei zu Recht erfolgt. Bei dem Antragsteller sei eine psychische Störung in Form einer bipolaren affektiven Störung mit manischer und psychotischer Symptomatik, welche die Kraftfahreignung nach Nr. 7.5.1 der Anlage 4 zur Fahrerlaubnisverordnung ausschließe, von dem hierzu berufenen Chefarzt der Klinik für Psychiatrie, Verhaltensmedizin und Psychosomatik des Klinikums Chemnitz, Dr. B...., mit Gutachten vom 31. Dezember 2015 sicher diagnostiziert worden. Eine Wiedererlangung der Fahreignung durch den Antragsteller bis zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung sei weder vorgetragen noch anderweitig erkennbar. Eine positive neuropsychiatrische Beurteilung der Fahreignung, wie im Gutachten vom 31. Dezember 2015 angesprochen, liege bis heute ebenso wie eine anderweitige fachärztliche Bestätigung der Fahreignung nicht vor. Da der Antragsteller die Beibringung eines Gutachtens zu Unrecht verweigert habe, habe die Antragsgegnerin bedenkenfrei vom Fehlen seiner Fahreignung ausgehen können. Das angedrohte Zwangsgeld habe durch Bescheid vom 21. Oktober 2016 festgesetzt werden können, da er seinen Führerschein nicht innerhalb der gesetzten Frist abgegeben habe. Mit der Festsetzung habe auch die Androhung eines weiteren Zwangsgelds verbunden werden dürfen.

- 3 Ohne Erfolg macht der Antragsteller mit Schriftsatz vom 15. Dezember 2016 geltend, er habe sich zu Recht geweigert, ein Gutachten beizubringen. Er könne schon mit dem Gutachten des Dr. B... den Nachweis erbringen, dass es sich bei dem Zustand, der zu einer Einschränkung oder einem Ausschluss seiner Schuldfähigkeit geführt habe, um einen zeitlich vorübergehenden Zustand gehandelt habe. Die Fahrerlaubnisverordnung sehe gerade vor, dass bei einem nicht dauerhaft vorliegenden Ausschluss eine Fahreignung angenommen werden könne. Nachdem die Episodenhaftigkeit durch das vorliegende Gutachten belegt sei und er auch derzeit nicht unter den Umständen leide, die zur Schuldunfähigkeit geführt hätten, habe er den Nachweis erbracht, dass er zum Führen von Kraftfahrzeugen geeignet sei.
- 4 Mit diesem Vorbringen kann die verwaltungsgerichtliche Entscheidung nicht in Frage gestellt werden. Auch unter Berücksichtigung des Beschwerdevorbringens bestehen keine Zweifel an der entscheidungstragenden Auffassung des Verwaltungsgerichts, dass die Antragsgegnerin dem Antragsteller gemäß § 3 Abs. 1 StVG, § 46 Abs. 1 Satz

1, § 11 Abs. 8 FeV die Fahrerlaubnis zu Recht entzogen hat, da er aller Voraussicht nach zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet erscheint. Es hat zu Recht darauf abgehoben, dass hinreichende Gründe vorlagen, die i. S. v. § 11 Abs. 2 FeV Bedenken gegen die körperliche oder geistige Eignung des Antragstellers zum Führen eines Kraftfahrzeugs begründeten (zu diesem Maßstab: SächsOVG, Beschl. v. 8. Dezember 2015 - 3 B 334/15 -, juris Rn. 7). Maßgebend durfte das Verwaltungsgericht hierbei auf das Gutachten des Dr. B... vom 31. Dezember 2015 abstellen. Aus diesem lässt sich entgegen der Behauptung des Antragstellers nicht entnehmen, dass er ungeachtet seiner festgestellten bipolaren Störung über die erforderliche Fahreignung verfügt. Vielmehr hat das Verwaltungsgericht zutreffend darauf hingewiesen, dass sich das Gutachten des Dr. B... - seiner Aufgabenstellung folgend - nur zur Schuldfähigkeit des Antragstellers verhält, dessen Kraftfahreignung hingegen weder untersucht noch (positiv) festgestellt hat. Auch in der mündlichen Verhandlung vor dem Amtsgericht Chemnitz vom 12. Januar 2016 - 5 Cs 630 Js 1550/15 - hat der Gutachter Dr. B... keine positive Aussage zur Fahreignung des Antragstellers getroffen. Vielmehr hat er auf Frage der Vorsitzenden ausgeführt, dass eine bipolare Störung zu einer Fahruntauglichkeit führen könne und dies von der konkreten Situation abhängen. Hiervon ausgehend hat das Verwaltungsgericht zu Recht darauf abgehoben, dass genau diese Einzelfallprüfung der Gegenstand des von der Fahrerlaubnisbehörde nicht zuletzt im Interesse des Antragstellers angeordneten ärztlichen Gutachtens gewesen ist, so dass dessen Beibringung gerade nicht entbehrlich war.

5 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

6 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1, § 52 Abs. 1 GKG i. V. m. Nr. 1.5, 1.71, 46.1 und 46.3 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung der am 31. Mai/1. Juni 2012 und am 18. Juli 2013 beschlossenen Änderungen. Für die Festsetzung des Streitwerts in Verfahren über die Entziehung der Fahrerlaubnis ist nicht für jede der vom Betroffenen innegehabten Fahrerlaubnisklassen der Streitwert nach Nr. 46 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit gesondert festzusetzen und sodann zusammenzurechnen. Vielmehr entspricht es der ständigen Rechtsprechung des Senats, dass zur Ermittlung des Werts der Fahrerlaubnisklassen, die von der Entziehung der Fahrerlaubnis betroffen sind, nur diejenigen heranzuziehen sind, denen eine eigenständige wertmäßige Bedeutung

zukommt, nicht hingegen die Fahrerlaubnisklassen, die gemäß § 6 Abs. 3 FeV von den heranzuziehenden Fahrerlaubnisklassen eingeschlossen sind (Beschl. v. 3. Juni 2014 - 3 B 67/14 -, juris Rn. 16 m. w. N.; Beschl. v. 7. Juli 2016 - 3 E 69/16 -, juris Rn. 3 f. m. w. N.).

7 Daher sind vorliegend nur die Fahrerlaubnisklassen A sowie CE heranzuziehen. Die von diesen Fahrerlaubnisklassen eingeschlossenen Fahrerlaubnisklassen A, A1, A2, AM, B, BE, C1, C1E, L und T, denen keine darüber hinausgehende wertmäßige Bedeutung zukommt, da sie zwangsläufig vor oder zugleich mit der Fahrerlaubnisklasse A und C1E erworben werden, finden hingegen keine Berücksichtigung (Beschl. v. 3. Juni 2014 a. a. O.). Der so zu ermittelnde Streitwert setzt sich zusammen aus dem Auffangwert gemäß § 52 Abs. 2 GKG für die Fahrerlaubnisklasse A (Nr. 46.1 Streitwertkatalog) und dem anderthalbfachen Auffangwert für die Klasse CE (Nr. 46.4). Hiervon ausgehend sind die Fahrerlaubnisse des Antragstellers mit insgesamt 12.500,- € zu bewerten. Hinzutritt gemäß § 39 Abs. 1 GKG das mit gesondertem Bescheid vom 21. Oktober 2016 festgesetzte Zwangsgeld von 1.000,- € und der hälftige Betrag des i. H. v. 3.000,- € angedrohten weiteren Zwangsgelds (Nr. 1.7.1 Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit), mithin der Betrag von 2.500,- €. Die für die beiden Bescheide festgesetzten Kosten i. H. v. insgesamt 218,11 € werden bei der Streitwertfestsetzung nicht berücksichtigt (vgl. SächsOVG a. a. O.). Der sich hiernach ergebende Betrag von 15.000,- € ist für das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes hälftig in Ansatz zu bringen (Nr. 1.5 Streitwertkatalog). Die Änderung der Streitwertfestsetzung des Verwaltungsgerichts beruht auf § 63 Abs. 3 Nr. 2 GKG.

8 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
v. Welck

Kober

Döpelheuer